

1. jeder Tarif neben seiner Bezeichnung bezw. neben Angabe der Verkehrsrichtung, wenn diese sich aus dem Tarife oder aus der Benennung nicht unzweifelhaft ergibt, ein bestimmtes Datum zu tragen hat,
2. die zu einem Tarife erlassenen Nachträge und Ergänzungen nicht nur das Datum ihrer Einführung, sondern auch die Bezeichnung und das Datum des Tarifs, zu dessen Ergänzung sie erschienen sind, zu enthalten haben,
3. bei Einführung neuer Tarife, die durch sie etwa bewirkte Aufhebung anderer unter genauer Bezeichnung dieser auf dem Titelblatt der neuen Tarife zu vermerken ist und
4. Verweisungen auf in anderen Tarifen enthaltene reglementarische und tarifartige Vorschriften, wie solche insbesondere bei Verbandtarifen häufig vorkommen, bezw. Vermerke, wie  
„die direkte Beförderung erfolgt auf Grund des Betriebs-Reglements unter Beachtung derjenigen zusätzlichen Bestimmungen, welche bei den beteiligten Eisenbahnen im Binnenverkehr jeweilig in Kraft stehen“,  
thunlichst zu vermeiden sind.

Zur Abhilfe des zweiten oben erwähnten Uebelstandes empfiehlt es sich, wie dieses auch schon bei mehreren Eisenbahn-Verwaltungen anerkanntenswerthe Regel ist, in angemessenen Zeitabschnitten unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen von den Tarifen neue Auflagen zu veranstalten und diese als solche auf dem Titelblatt ausdrücklich zu bezeichnen.

Es wird damit zugleich den betreffenden Eisenbahn-Dienststellen das Geschäft wesentlich erleichtert.

Mag auch mit Rücksicht auf die augenblicklich schwebende Frage der Tarifreform ein alsbaldiger Neudruck älterer Tarife zur Zeit weniger angezeigt erscheinen, so glaubt das Reichs-Eisenbahn-Amt die vorerwähnte Einrichtung doch allgemein zur Nachahmung empfehlen zu sollen.

Berlin W., den 6. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands  
(exkl. derjenigen Bayerns).

---

## S. Konsulat. Wefen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes, Wilhelm Lawrence in Concepcion (Chile), zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.